

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern
nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Liestal, 28. September 2021

Vernehmlassung

betreffend Teil-Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus / Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich stimmen wir dem unterbreiteten Geschäft zu, gestatten uns aber noch folgende Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsänderungen:

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz-und Polizeidepartement

Artikel 11a Absatz 3 ermächtigt fedpol, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden Vereinbarungen operativer, technischer und administrativer Natur abzuschliessen. Für die immer komplexer werdende Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität ist diese Möglichkeit von grosser Wichtigkeit. Es macht Sinn, dass solche Vereinbarungen künftig direkt stufengerecht vom fedpol und nicht vom Bundesrat (wie in Artikel 1 Absatz 4 nZenG verankert) abgeschlossen werden können, insbesondere wenn es darum geht, diese auf operativer Ebene zu konkretisieren. Die vorgesehene Zuständigkeitsregelung auf Verordnungsebene ist demnach angebracht und zu unterstützen.

Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Artikel 19 ff.: Auch die hier vorgeschlagenen Änderungen/Konkretisierungen sind zu befürworten. Obwohl im Kanton BL Zeugenschutzprogramme praktisch nicht vorgekommen sind, macht eine Anpassung der bisher sehr starren Regelung zu den Betriebskosten der – fedpol unterstellten – Zeugenschutzstelle Sinn und bedeutet eine finanzielle Entlastung für die Kantone. Die Aufteilung in Betriebskosten der Zeugenschutzstelle und in fallabhängige Kosten, die vom antragsstellenden Gemeinwesen zu bezahlen sind, ist zu befürworten, insbesondere da die meisten Fälle von Zeugenschutz auch künftig in Bundesverfahren und nicht in kantonalen Verfahren anfallen werden.

Allerdings ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund diese Thematik im Interesse der Transparenz nicht direkt in der Verordnung geregelt wird. Stattdessen sieht der Verordnungsentwurf vor, dass die Kostentragung mit den Kantonen «vereinbart» werden muss. Wir fragen uns, warum es diese Vereinbarung braucht, wenn die Kostentragung klar ist und in der Verordnung festgeschrieben werden könnte. Diese Frage ist aus unserer Sicht noch offen und zu beantworten.

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Wir gehen davon aus, die von fedpol auf Antrag (der kantonalen Polizeibehörden?) verfügte elektronische Überwachung oder Mobilfunklokalisierung wird durch Mitarbeitende der Polizei durchgeführt und die Staatsanwaltschaft wird weder beim Antrag noch beim Vollzug der Massnahmen involviert sein.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin